

EMRK-Verletzung führt. Dazu gehören das Recht auf angemessene Verteidigung, auf ein Gerichtsverfahren innert angemessener Frist usw. Viele Verletzungen gibt es auch beispielsweise in Bezug auf das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung und Folter (Art. 3 EMRK), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8) und das Recht auf freie Meinungsäusserung (Art. 10).

Jeder Bürger der 47 Mitgliedsstaaten kann am EGMR eine Beschwerde einreichen. Diese können sich auch gegen Staaten richten. Da werden wohl manche öfter aufscheinen als andere ...

Seit Inkrafttreten der EMRK haben knapp 1 Million Menschen eine Individualbeschwerde in Strassburg erhoben. Das alleine zeigt, wie wichtig die EMRK ist, das gibt ihr indirekt auch eine Art demokratische Legitimation. Davon abgesehen zögere ich, eine Gewinner- oder Sünderliste der Staaten aufzustellen, gegen welche am wenigsten oder am meisten Beschwerden eingereicht werden. Man müsste die Bevölkerungszahlen berücksichtigen. Zudem hatten die Staaten Westeuropas wesentlich mehr Zeit, ihre Rechtsordnungen menschenrechtskonform auszugestalten als jene in Mittel- und Osteuropa. Ohnehin bedeutet die Einreichung einer Beschwerde noch lange nicht, dass letztlich eine Verletzung der EMRK festgestellt werden wird.

Ich sehe die enorme Arbeit, die auf den Gerichtshof wartet,

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist kein festes Regelwerk, sondern als ein lebendiges, dynamisches Instrument gestaltet, das durch die Interpretation des Gerichtshofs an die aktuellen Gegebenheiten angepasst wird. Das heisst, als Richter am EGMR ist man bei der Urteilsfindung

nicht an eine feste Gesetzgebung gebunden. Fällt es einem da schwerer oder gar leichter, ein Urteil zu fällen?

Bei der Auslegung der EMRK ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zunächst an den Wortlaut der einzelnen Bestimmungen gebunden. Dort, wo die Bestimmungen offener sind, entscheidet das Gericht auf der Grundlage verschiedener Prinzipien. Die Auslegung soll stets eine wirksame Ausübung der Menschenrechte sichern, sie soll im Konsens der europäischen Rechtsordnungen erfolgen - der EGMR will nicht «vorpreschen». Stets ist die EMRK subsidiär, das heisst, die Staaten sollen zunächst selbst um den Menschenrechtsschutz besorgt sein.

Nach welchen Kriterien oder persönlichen Leitsätzen haben Sie entschieden? Was hat Ihnen bei der Entscheidungsfindung geholfen?

Eine persönliche Frage, auf die jeder Richter, jede Richterin, eine andere Antwort hat... Für mich war stets zentral, dass ich fair, sozial und nach bestem Wissen und Gewissen entschied. Was mir ungemein dabei half, war meine Unabhängigkeit als Richter.

Mit Ihren Entscheidungen haben Sie oft nicht nur das Leben eines Menschen verändert, sondern durch eine daraus resultierende Gesetzesänderung wohl das von vielen - wie fühlt sich das an? Was geht einem durch den Kopf, wenn man hört, dass ein Land aufgrund der eigenen Rechtsprechung Massnahmen ergreift?

Ich freue mich natürlich, wenn es den Menschen in jenem Land wieder ein ganz klein wenig besser geht. Doch sehe ich auch die enorme Arbeit, die weiterhin auf den Gerichtshof wartet.

Welche Gesetzesänderungen gehen auf Ihr Konto?

Da muss ich bescheiden sein. Ich habe jeweils in einem Gremium von Richtern entschieden. Auf mein Konto alleine geht keine Änderung. Andererseits arbeitete ich an unzähligen Urteilen, die immer wieder Gesetzesänderungen bewirkten. In Erinnerung geblieben sind mir eben jene, welche die Situation verletzlicher Personen und gesellschaftlicher Minderheiten betrafen.

Als Richter am EGMR kämpften Sie sozusagen an vorderster Front für die Einhaltung der Menschenrechte. Heute sind Sie noch Vizepräsident des Vereins für Menschenrechte (VMR) in Liechtenstein. In welcher Form setzen Sie sich noch für die Einhaltung der Menschenrechte ein?

Als Vorstandsmitglied des VMR setze ich mich, wie meine Kolleginnen und Kollegen, für die Einhaltung der Menschenrechte in Liechtenstein ein. Ich unterstütze die Geschäftsstelle mit meinem Fachwissen in ihrer täglichen Arbeit, vertrete den Verein nach aussen und nehme die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds gemäss der Statuten des VMR wahr. Ansonsten schreibe ich zurzeit am Manuskript der dritten Auflage meines «Handbuchs der EMRK». Ich freue mich, dass ich ein Angebot erhielt, dieses Buch später auch auf Englisch zu schreiben.

Die Staaten sollen zunächst selbst besorgt sein,

Was kann man als Normalbürger tun? Welche Möglichkeiten gibt es, sich für die Menschenrechte stark zu machen?

Es gibt verschiedenste Organisationen, in denen man sich einbringen kann. In Liechtenstein gibt es etwa den Behindertenverband, Frauenorganisationen, Amnesty Liechtenstein und viele mehr, die sich in verschiedensten Bereichen durch ihre Arbeit für die Menschenrechte einsetzen. Auch beim VMR kann man als Privatperson Mitglied werden. Man kann auch im Alltag etwas tun, etwa indem man Respekt gegenüber seinen Mitmenschen zeigt und sie nicht aufgrund äusserer Merkmale diskriminiert oder schlechtmacht. Man kann sich über Menschenrechte informieren und sich in entsprechende Diskussionen für die Menschenrechte einbringen. Auch auf der Webseite unseres Vereins findet man Informationen und Anknüpfungspunkte zu verschiedenen Menschenrechtsthemen.

Sie haben über 30 Jahre bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte respektive am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gearbeitet. Was hat sich während dieser Zeit verändert?

Ich hatte stets zwei Berufe: die Tätigkeit in den Menschenrechtsorganen in Strassburg sowie jene als Völkerrechtler. Was meine Tätigkeit in Strassburg anbelangt: Als ich dort vor vielen Jahren anfang, waren wir 20 Richter und Richterinnen und 24 Gerichtssekretäre und -sekretärinnen. Heute sitzen im EGMR 47 Richter und die Kanzlei umfasst über 600 Personen. Der EGMR ist das grösste internationale Gericht der Welt. Die grosse Kanzlei wird nach modernsten Management-Prinzipien geführt.

Sie unterrichten noch Europa- und Völkerrecht an der Uni in Zürich. Welche Lektion geben Sie Ihren Studenten mit?

Mein Ziel war es immer, die Studenten für das Völkerrecht und die Menschenrechte zu begeistern. Sie sollen mit Freude Wissen erarbeiten, Zusammenhänge erkennen und das alles in ihrem privaten und beruflichen Leben umsetzen können.

**Das Interview wurde schriftlich geführt.*

Zur Person

Mark Villiger wurde 1950 in Südafrika geboren. Sein Studium der Rechtswissenschaften führte ihn an die Universität in Zürich und später an die Universität Cambridge in England. 1983 begann Mark Villiger als juristischer Mitarbeiter in der Europäischen Menschenrechtskommission. 1998 wirkte er am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Abteilungsleiter. Von 2006 bis 2015 übernahm er den Richtersitz für Liechtenstein und war später auch als Sektionspräsident tätig. Als Titularprofessor unterrichtet er Völker- und Europarecht an der Uni Zürich. Beim Verein für Menschenrechte Liechtenstein hat er die Position des Vizepräsidenten.

www.menschenrechte.li